
Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 32 50 02

Wildau: 24.10.2014/ 07.11.2014

Beratung:	..x. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am:	13.11.2014
	..x. Hauptausschuss	Sitzung am:	25.11.2014
Beschluss:	..x. Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am:	09.12.2014
		Beschluss-Nr.:	S 03/ 64/ 14

Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen werden im Jahr 2015 folgende verkaufsoffene Sonntage für die Stadt Wildau festgesetzt:

01. März 2015, 06. September 2015, 04. Oktober 2015, 01. November 2015,
13. und 20. Dezember 2015.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, Nr.46) müssen Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden grundsätzlich geschlossen sein.

Das Gesetz beinhaltet jedoch Ausnahmeregelungen für Sonntagsöffnungen, u.a. dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein.

Besondere Ereignisse sind u.a. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Volksfeste.

Diese Sonn- und Feiertage müssen durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt werden.

Das Management des A10 Centers hat durch Schreiben vom 10.10.2014 im Auftrag des Mieterverbandes des Einkaufszentrums Wildau e.V. mitgeteilt, dass im Jahre 2015 folgende Ausstellungen und Feste stattfinden, aus deren Anlass die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen beantragt wird:

1	01. März 2015	Reisemarkt
2	06. September 2015	Baummesse
3	04. Oktober 2015	Herbstmodedefestival
4	01. November 2015	Regionale Kunstmesse „A10 ART“
5	13. Dezember 2015	Weihnachtsmarkt
6	20. Dezember 2015	Weihnachtsmarkt

Für das Jahr 2015 wurde bisher die Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen für keinen weiteren Sonntag beantragt oder erlassen.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I, Nr. 47) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß der Übereinkunft zwischen Städte- und Gemeindebund Brandenburg, der IHK, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) sowie der Gewerkschaft ver.di vom November 2012 wurden die o.g. Institutionen/ Einrichtungen sowie die beiden großen Kirchen durch Schriftsatz vom 20.10.2014 am Verfahren beteiligt und gebeten, Ihre Stellungnahmen bis zum 06.11.2014 abzugeben.

Die IHK Cottbus als auch der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. haben sich für die Beteiligung am Verfahren bedankt und mitgeteilt, dass sie zu dem vorliegenden Entwurf keine Bedenken anzumelden haben.

Der Beauftragte der evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg hat sich ebenfalls für die Beteiligung bedankt und für die Veranstaltungen alles Gute gewünscht.

Das Katholische Büro Berlin-Brandenburg sieht hinsichtlich der herausgehobenen Bedeutung der Adventssonntage aus Sicht der katholischen Kirche die Festsetzung von zwei aufeinanderfolgenden verkaufsoffenen Adventssonntagen wiederum als bedenklich an. Darüber hinaus bittet das Katholische Büro Berlin-Brandenburg darum, von der geplanten Öffnung der Geschäfte am 01. November 2015 abzusehen, da die Katholische Kirche an diesem Tage das Fest Allerheiligen begeht.

Die Geschäftsführung des ver.di-Bezirk Cottbus lehnt die Öffnung der Geschäfte an den besagten Sonntagen 2015 mit der Begründung ab, dass das Vorliegen von besonderen Ereignissen, welche nicht nur die Einwohner der Stadt Wildau anziehen, sondern auch einen beträchtlichen auswärtigen Besucherstrom hervorrufen, nicht anerkannt werden kann.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache auf Grund der Vorschriften des BbgLÖG möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung hat keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Wildau.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)*0*..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Angela Homuth
Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2015

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 47) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/ 10, Nr. 46) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2014 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgenden Sonntagen dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

**01. März 2015 (Reisemarkt),
06. September 2015 (Baumesse),
04. Oktober 2015 (Herbstmodedefestival),
01. November 2015 (Kunstmesse „A10 ART“),
13. und 20. Dezember 2015 (Weihnachtsmarkt)**

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der im § 1 genehmigten Ladenöffnungszeiten.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2015 wird hiermit verkündet.

Wildau, den 09.12.2014


Dr. Uwe Malich
Der Bürgermeister

